

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 10.03.2026

I. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Pax-Bank für Kirche und Caritas

Die Pax-Bank für Kirche und Caritas eG (nachfolgend: Pax-BKC) hat ihre Nachhaltigkeitsstrategie in der Geschäfts- und Risikostrategie verankert. Darin bekennt sie sich zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und übernimmt damit Verantwortung für eine sozial-ökologische Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. Ihrem Handeln liegt ein umfassendes Nachhaltigkeitsverständnis zugrunde, das über regulatorische Vorgaben hinaus global-strategische und christlich-ethische Nachhaltigkeitsaspekte zur Geltung bringt. Basis hierfür sind neben internationalen Normen und Nachhaltigkeitskonzepten, unter anderem die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs), das Pariser Klimaabkommen und UN-Konventionen sowie kirchliche Veröffentlichungen zu ethisch-nachhaltigen Investments und weiteren Nachhaltigkeitsthemen.

Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie hat die Pax-BKC in ethisch-nachhaltigen Richtlinien für ihr Kerngeschäft Funktionen, Prozesse und Strukturen festgelegt, mit denen sie ihrer Verantwortung für Mensch, Gesellschaft und Umwelt nachkommen will. Im Anlagegeschäft erfolgt dies, indem sie die wichtigsten negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken etwa bei Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen, Klima- und Umweltschädigungen sowie unlauteren Geschäftsgebaren bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigt. Mit ihrem ethisch-nachhaltigen Investmentansatz versucht sie, den Anforderungen ökologischer Tragfähigkeit, sozialer Balance und wirtschaftlicher Ertragskraft Rechnung zu tragen.

Die Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für ihre Kunden legt die Pax-BKC nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlageberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds.

II. Die Strategie der Pax-BKC zur Berücksichtigung der wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsrisiken

Die Pax-BKC hat beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlageberatung zu berücksichtigen. Im Folgenden wird dargestellt, auf welche Art und Weise sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung berücksichtigt und wie sie die von den Produktanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwendet.

1. Produktauswahl

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Investmentfonds die Pax-BKC in ihr Beratungsuniversum aufnimmt. Sie strebt an, ihren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen ihres Produktauswahlprozesses berücksichtigt die Pax-Bank mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von ihr im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses bezieht sie von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen Finanzgruppe und anderen Drittanbietern Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Insbesondere prüft sie anhand eines in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichens, ob das Finanzprodukt PAI berücksichtigt, und übernimmt das Produkt mit diesem Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung. Ebenso wird eine Prüfung bei Produkten von Drittanbietern vorgenommen. Dabei nutzt die Pax-BKC derzeit noch nicht unmittelbar die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Daten gemäß Offenlegungsverordnung (d. h. PAI-Indikatoren), sondern die von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen FinanzGruppe auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards u. a. zu den PAI bereitgestellter Informationen/Kennzeichen in der Hausmeinung. Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAI durch den Produkthanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche dies konkret sind (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zur Befragung nach den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen und Kunden). Bei Produkten von Drittanbietern bezieht sich die Pax-BKC gleichermaßen auf deren Informationen. Vorliegende Informationen ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und auch keine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt. Die Pax-BKC beobachtet fortlaufend die Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechender Datenservices am Markt und wird hieraus ggf. Verfeinerungen für ihre Prozesse ableiten.

2. Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragt die Pax-BKC ihre Kundinnen und Kunden, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen sie für den Kunden bei ihren Empfehlungen berücksichtigen soll. Sofern der Kunde die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünscht, hat er zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange er wesentliche negative Auswirkungen ausschließen will:

1. Treibhausgas-Emissionen,
2. Biodiversität,
3. Wasser,
4. Abfall,
5. soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Die Kundenangaben berücksichtigt die Pax-BKC bei ihrer Empfehlung. Sofern sie dem Kunden kein Finanzprodukt empfehlen kann, das neben weiteren Angaben (wie u. a. der

Risikobereitschaft des Kunden, seinem Anlagehorizont und seinen finanziellen Verhältnissen) auch den vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, hat der Kunden die Möglichkeit, seine Angabe anzupassen.

Alternativ kann die Pax-BKC dem Kunden dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von ihm ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) nicht berücksichtigt, aber entsprechend der vom Kunden vorgenommenen Anpassung seiner Nachhaltigkeitspräferenzen einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit (Umwelt oder Soziales) oder einen wesentlich positiven Beitrag zur Umwelt leistet.

Sofern der Kunde angibt, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, kann die Pax-BKC ihm Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (wie beispielsweise die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht. Verbindlich für die Empfehlungen der Pax-BKC sind in diesem Fall ausschließlich die übrigen Kundenangaben.

Für alle von der Pax-BKC in der Anlageberatung empfohlene Finanzprodukte, die die PAI berücksichtigen, gilt zudem ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte jeweils bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversum beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Kohle herrührt.¹

3. Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Fondsprodukten der Pax-BKC

Die Pax-BKC verfolgt einen strengeren Nachhaltigkeitsansatz als durch beispielhaft genannte Mindestausschlüsse. Sie ist bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf grundlegende Nachhaltigkeitsaspekte in ihren gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten Publikumsfonds durch die Anwendung ihres Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilters zu verhindern. Eine Messung der Auswirkungen erfolgt nicht. Ausgewählte Ausschlüsse können allerdings auch negative Auswirkungen auf das Rendite-Risiko- Potenzial, z. B. aufgrund unzureichender Portfoliodiversifikation, haben. Eine systematische und damit umfassende und auch vergleichbare Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf soziale, ökologische und Governance-Aspekte der Nachhaltigkeit führt die Pax-BKC derzeit nicht durch.

Aufgezählte nachhaltigkeitsbezogene PAI-Indikatoren bei Unternehmen und Staaten sind Bestandteile des Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilters für die gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten Pax-BKC-Publikumsfonds. Dieser besteht insgesamt aus nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien, mit denen über genannte PAI hinaus weitere negative Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung verhindert werden sollen. Der Ethisch-nachhaltige Ausschluss-Kriterienfilter der Pax-BKC für Unternehmen und Staaten gestaltet sich wie folgt:

¹ Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß dem jeweils aktuellen ESG-Zielmarktkonzept (Verbände) findet sich im Anhang zu diesem Dokument.

Bei **Unternehmen** werden Investitionen mit folgenden Geschäftsfeldern und / oder -aktivitäten ausgeschlossen:

- Atomkraft (Besitz und Betrieb von Atomkraftwerken),
- Atomkraft und Atomkraftverstromung (Produkte und Dienstleistungen für Atomkraftwerke – Umsätze ab 5 %),
- Förderung von Uran,
- Kohleförderung und Kohleverstromung,
- Kraftwerkskohlereserven (ab 500 Mio. t),
- Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 10 %),
- Ölreserven (ab 1.000 mmboe),
- Raffination von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Fracking, Ölsand, Ölschiefer),
- Öl- und Gasförderung in der Arktis,
- Produktion petrochemischer Produkte (Umsätze ab 10 %),
- Umwelt- und Biodiversitätszerstörungen (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Biodiversität und Landnutzung, toxische Emissionen und Abfall, Wasser oder Rohstoffbeschaffung, Umweltzerstörungen; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- kohlenstoffintensive Geschäftsmodelle (Asset Stranding),
- Rüstungsgüter (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen – Umsätze ab 5 %),
- Handfeuerwaffen an Zivilbevölkerung (Vertrieb),
- geächtete Waffen (Anti-Personen-Minen, Streumunition etc.; Produktion),
- ABC-Waffen (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen),
- Glücksspiele (Umsätze ab 5 %),
- Tabak (Produktion und Vertrieb – Umsätze ab 5 %),
- Cannabis für nicht medizinische Zwecke (Umsätze ab 5 %),
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsätze ab 5 %),
- Schwangerschaftsabbrüche (Produkte und Dienstleistungen),
- nidationshemmender Verhütungsmittel,
- embryonale Stammzellenforschung,
- unlautere Geschäftsgebaren etwa Bestechung und Korruption, Geldwäsche, sonstige kontroverse Vorfälle (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung, Insiderhandel, Bilanzfälschung; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang Diskriminierung, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Kinderarbeit; sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Arbeitsstandards sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-

Leitsätze für multinationale Unternehmen),

- Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit umstrittenen Regimen, Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechtsverletzungen; Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Verletzung internationaler Konventionen zu Biodiversität, Korruption und Geldwäsche sowie zum Umweltschutz,
- Grüne Gentechnik (Agrarrohstoffe – Umsätze ab 5 %),
- Tierversuche für Kosmetika,
- Worst-In-Class-Ansatz: Unternehmen, die laut ESG-Gesamtbewertung zu den schlechtesten 20 % ihrer Branche gehören²

Bei **Staaten** werden folgende Ausschlusskriterien umgesetzt:

- keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens oder Nachfolge-Klimaprotokolle,
- hohe Treibhausgasemissionen (Staaten mit Pro-Kopf-Emissionen von mindestens 20 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr oder einem Anteil von mindestens 5 % an den weltweiten Gesamtemissionen),
- hohe Atomstromproduktion (Staaten, deren Stromerzeugung zu mindestens 50 % aus Kernenergie stammt und die keinen Ausstiegsbeschluss gefasst haben),
- Rüstungsbudget (größer 6 % des BIP),
- Atomwaffenbesitz ohne vollständigen Abrüstungsplan,
- Nicht Ratifizierung Konventionen zu biologischen und chemischen Waffen,
- Todesstrafe (Vollstreckung in den letzten 10 Jahren),
- fehlende Religionsfreiheit (Religious Freedom Concerns = Yes, USCIRF),
- totalitäre Regime – Unterbindung demokratischer Rechte (politische Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 40 Score) <= 17 und stark eingeschränkte Pressefreiheit)),
- Menschenrechtsverletzungen dauerhaft und systematisch (zivile Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 60) <= 25)),
- hoher Grad an Korruption (Corruption Perceptions Index Flag = Weak mgmt),
- Steueroasen (steuerlich nicht-kooperative Staaten gemäß EU-Liste),
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Basel AML Index >= 8)

4. Informationen zu den Fondsprodukten der Pax-BKC

4.1 Informationen zu den Publikumsfonds mit dem Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilter der Pax-BKC

Bei nachfolgend aufgeführten Publikumsfonds der Pax-BKC kommt der unter Punkt 3 aufgeführte Ethisch-nachhaltige Ausschluss-Kriterienfilter der Pax-BKC für Staaten und Unternehmen zum Einsatz.

² Mit dem Worst-in-Class-Ansatz schließt die Pax-BKC diejenigen 20 Prozent Unternehmen einer Branche aus, die bei ihren Nachhaltigkeitsbemühungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensverantwortung (ESG) am schlechtesten bewertet werden. Das heißt, jene 20 Prozent Unternehmen, die aufgrund ihrer Nachhaltigkeitsbewertung besonders schlecht abschneiden, sind für die Pax-BKC zusätzlich zu ihren ethisch-nachhaltigen Ausschlusskriterien nicht investierbar.

Entsprechende Informationen zur Erfüllung der Offenlegungsverordnung finden sich für die nachfolgend aufgeführten Fonds auf der Website der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft:

Name des Fonds	Anteilklasse (ISIN)	Website
BKC Treuhand Portfolio	I (DE000A0YFQ92), S (DE000A2H5XV2), T (DE000A141VM3), R (DE000A41ABX9)	https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds
BKC Aktienfonds	I (DE000A1111H6), S (DE000A2H5XW0)	
BKC Emerging Markets Renten	I (DE000A2AQZJ8)	
Pax Substanz Fonds	DE000A0RHEV5	https://www.union-investment.de/fonds_depot/fonds-finden

4.2 Informationen zu den Publikumsfonds mit dem Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilter der Pax-BKC plus das Kriterium Paris aligned Benchmark

Bei nachfolgend aufgeführten Publikumsfonds der Pax-BKC kommt der unter Punkt 3 aufgeführte Ethisch-nachhaltiger Ausschluss-Kriterienfilter der Pax-BKC für Unternehmen und Staaten zum Einsatz. **Zusätzlich** zu den dort aufgeführten Ausschlusskriterien wird bei **Unternehmen** folgendes Ausschlusskriterium umgesetzt:

- PAB-Kriterien (Paris Aligned Benchmark) (kontroverse und geächtete Waffen, Tabak, Kohleförderung, Erdöl- und Gasförderung und -produktion, Verletzung international anerkannter Standards)

Entsprechende Informationen zur Erfüllung der Offenlegungsverordnung finden sich für die nachfolgend aufgeführten Fonds auf der Website der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft:

Name des Fonds	Anteilklasse (ISIN)	Website
Pax ESG Ertrag Fonds	I (DE000A2DJU12), R (DE000A2DJU04)	https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds
Pax ESG Mover Aktien	I (DE000A3C92M2), R (DE000A3C92L4)	
Pax ESG Multi Asset	I (DE000A3DD903), R (DE000A3C92R1)	
Pax ESG Laufzeitfonds 2029	I (DE000A3D9HH9), R (DE000A3D9HJ5)	
Pax ESG Global Fonds	DE000A12BTY8	https://www.union-investment.de/fonds_depot/fonds-finden

5. Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beratung geeigneter Gegenparteien

In der Anlageberatung gegenüber geeigneten Gegenparteien zum Zwecke des Eigenanlagegeschäfts werden Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe der jeweils einzelvertraglichen Vereinbarungen berücksichtigt.

6. Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in den bankinternen (Beratungs-)Prozessen der Pax-BKC abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen der Pax-BKC, etwa der Innenrevision und Compliance sowie der externen Revision, regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

III. Anhang

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² > 0 %³
- Tabakproduktion > 5 %
- Kohle > 30 %²
- Schwere Verstöße gegen UN sozial Compact (ohne positive Perspektive):
- Schutz der internationalen Menschenrechte
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC). Vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedom-house.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

IV. Änderungshistorie der Pax-Bank für Kirche und Caritas eG

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
10.03.2026	4.2 und 4.3 Informationen zu den Publikumsfonds der Pax-BK	Neuzuordnung des Pax ESG Global Fonds (4.3) zu den Pax ESG Fonds (4.2)
05.02.2026	Erstveröffentlichung	Die Pax-BKC setzt zum 01.01.2026 einen neuen gemeinsamen Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilter ein. Hieraufhin wurde die Pflichtinformation für die Berücksichtigung der wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung grundlegend überarbeitet.

Änderungshistorie des Originaldokuments der Bank für Kirche und Caritas eG

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
02.07.2025	Anhang	Aktualisierung aufgrund der Änderung des ESG-Zielmarktkonzeptes beim Mindestausschluss Rüstungsgüter
07.06.2024	Abschnitt II.	Erweiterung des Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilters um Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
24.05.2024	Abschnitt II.	Ergänzung zur Beratung geeigneter Gegenparteien
08.11.2023	Abschnitt II.	Anpassungen / Ergänzungen in der Filterbeschreibung sowie redaktionelle Änderungen und Konkretisierungen
11.01.2023	Abschnitt II.	Redaktionelle Korrekturen
30.12.2022	neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	(„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.)